

Unverbindliche Musterklausel zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft

Gegenseitige Deckung für gegenseitige Haftung - Versicherung nach dem „Partizipationsmodell“

Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß §§ 59c Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 50 Steuerberatergesetz (StBerG) führen zu neuen Haftungsszenarien für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft (BAG) und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Denn bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer gegenseitigen akzessorischen Haftung der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter.

Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV folgende unverbindliche Musterklausel zur Versicherung der interprofessionellen BAG bekannt gegeben:

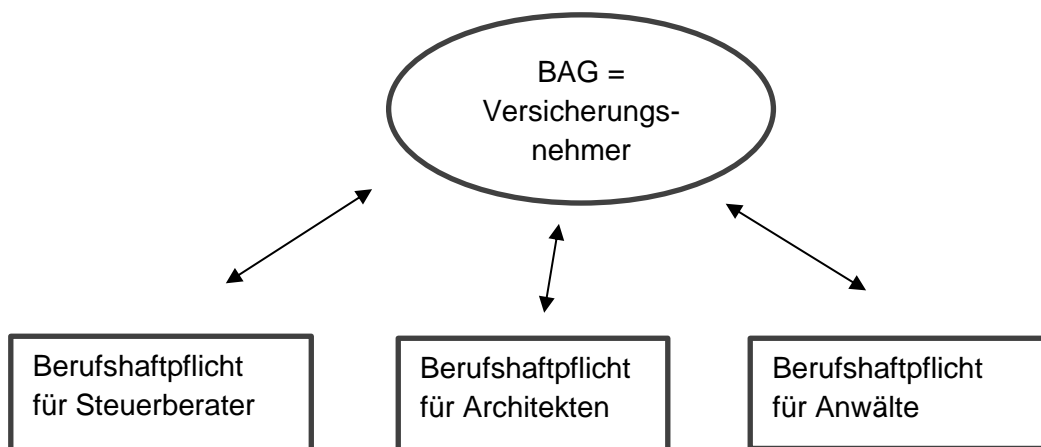
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Mit der Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert.

BAG ist Versicherungsnehmer

Die Klausel geht davon aus, dass die BAG – und nicht der einzelne Gesellschafter – Versicherungsnehmer ist. Werden in einer **BAG verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt**, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

Beispiel Eine interprofessionelle BAG mit Gesellschaftern aus **drei verschiedenen Berufsgruppen** (Steuerberater, Architekt und Anwalt) schließt als Versicherungsnehmer **drei Versicherungsverträge** ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte).



Beachte: Im Interesse aller Gesellschafter ist unbedingt darauf zu achten, dass im o.g. Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Anwalts- als auch in der

Steuerberater- und in der Architektenhaftpflichtversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die BAG für **die jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO, in der ausdrücklich klargestellt wird¹:
“Maßstab für eine solche gegenseitige **freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung** ist hinsichtlich des Versicherungsumfangs das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, **nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.**“

¹ [Bundestagsdrucksache 19/27670](#) S. 198